"Die Rente ist sicher!" ... und unsere Anwaltsversorgung?

Das Thema "Versorgungswerk" bewegt die Berliner und Brandenburger Anwaltschaft und nun auch die Politik

Das Versorgungswerk, ja quasi "die Rente" für viele Rechtsanwälte, war in letzter Zeit häufiger Thema im Berliner Anwaltsblatt. Im Sommerheft des vergangenen Jahres (Heft 7/8 2010, S. 276) reagierte das Berliner Versorgungswerk unter dem Titel "Mit dem Versorgungswerk sicher durch die Krise(n)" erstmals auf die aufgrund der Finanzkrise stark gesunkenen Anwartschaften der Mitglieder und erläuterte den Kurswechsel des Versorgungswerkes zum 1.1.2010, seine künftige Anlagestrategie und sein Maßnahmepaket gegen die steigende Lebenserwartung. Dies rief z.T. heftige Reaktionen unserer Leser hervor, die in ihrer jährlichen Renteninformation Ende Juli erfahren mussten, dass das Versorgungswerk seinen Mitgliedern plötzlich bis zu 30% niedrigere Rentenanwartschaften in Aussicht stellt. Im Septemberheft (Heft 9/2010, S. 320) griff der Kammerton die Problematik auf und ließ die Vorstandsmitglieder des Berliner Versorgungswerkes auf der einen Seite und RA Martin Reiss, Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, auf der anderen Seite in einem Streitgespräch zum plötzlichen Systemwechsel des Versorgungswerkes und zu den Folgen der Satzungsänderung für die Mitglieder zu Wort kommen. Im Oktober (Heft 10/2010, S. 354) machten dann Mitglieder des Brandenburger Versorgungswerkes die dortigen Zustände um möglicherweise rechtswidrige Vertreterwahlen und ihre Kritik an der Führung des Versorgungswerkes öffentlich. Im Novemberheft rief das Versorgungswerk Berlin zur Wahl der Vierten Vertreterversammlung im März 2011 auf, erläuterte den Wahlmodus und veröffentlichte die amtliche Wahlbekanntmachung (S. 423ff.). Im Dezember schließlich legte Vorstandsmitglied Christine Vandrey dann noch einmal ausführlich die Kapitalanlagepolitik des Berliner Versorgungswerkes dar und garantierte den Mitgliedern Sicherheit für die Zukunft.

Da das Thema Versorgungswerk nicht nur in der Anwaltschaft nach wie vor stark und kontrovers diskutiert wird, sondern inzwischen auch die Politik und die Verwaltungsgerichte beschäftigt, hat die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes auch den ersten Titel des neuen Jahres noch einmal dieser Problematik gewidmet. Anlass war eine Kleine Anfrage des Kollegen und Mitglieds des Abgeordnetenhauses Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler (SPD) zum Thema Versorgungswerk an den Berliner Senat. Über die Ergebnisse und seine Intention für die Anfrage sprach Redaktionsmitglied RA Gregor Samimi im Interview mit Dr. Köhler. Im Anschluss an das Interview geben wir die Antwort der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen auf die Kleine Anfrage im Wortlaut wieder. In einem persönlichen Zwischenruf beschäftigt sich dann noch einmal Rechtsanwalt Martin Reiss mit dem Berliner Versorgungswerk und den kommenden Wahlen zur Vertreterversammlung. Schlussendlich findet auch das Brandenburger Versorgungswerk seinen Platz in unserem Titelthema. Die dortige Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (AGQ) hat einen Blog im Internet eingerichtet, der künftig transparent über Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen informieren soll.

Ein Letztes: In der Zeit vom 1. bis 31. März 2011 finden per Briefwahl die Wahlen zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks Berlin statt. Bitte beachten Sie dazu die Beilage mit der Vorstellung der Kandidaten in diesem Heft und beteiligen Sie sich möglichst zahlreich an der Wahl der Vertreter ihres Vertrauens. Damit "unser" Versorgungswerk auch in Krisenzeiten wieder in ruhigere Fahrwasser schippern kann, benötigt es ein hohes Maß an Wahlbeteiligung und damit an Legitimation aus der Kollegenschaft. Es geht schließlich um nicht weniger als um unsere Altersvorsorge.

> Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

"Was ist das Rentenversprechen noch wert?"

Der Abgeordnete und Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler (SPD) zur Motivation und zum Ergebnis seiner "Kleinen Anfrage"

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Abgeordneter Dr. Köhler, wie ist es um Ihre eigene Alterversorgung bestellt?

MdA Rechtsanwalt Dr. Köhler: Ich selbst bin seit langem Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen und unterhalte daneben eine Kapitallebensversicherung.

BAB: Und sind Sie dort mit der Entwicklung der zu erwartenden Leistungen zufrieden?

Dr. Köhler: Im Großen und Ganzen ja.

BAB: Was hat Sie dazu bewogen, im Rahmen der "Kleinen Anfrage" initiativ zu werden und sich kritisch mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin (VRB) auseinanderzusetzen?

Dr. Köhler: Ich bin von Kolleginnen und Kollegen angesprochen worden, wie ich die Rechnungszinssenkung des VRB bewerte. Ich habe gespürt, dass unter der Kollegenschaft erhebliche Verunsicherung herrscht. Sie fragen sich, was

ist das Rentenversprechen noch wert, zumal von Leistungsabschlägen von bis zu 30% berichtet wird. Daraufhin wollte ich mir auch als Abgeordneter eine Meinung bilden und benötigte hierfür weitergehende Informationen. Dieses Anliegen mündete in der Kleinen Anfrage, die erfreulicherweise ungewöhnlich umfassend beantwortet worden ist.

BAB: In der Kleinen Anfrage werfen Sie die Frage auf: "Ist es zutreffend, dass das VRB das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht...?" Zunächst dürfte schon allein die Frage schockieren, weil man diese schlicht für absurd halten und den Kopf schütteln dürfte. Syndikusanwältinnen und -anwälte könnten sich die Frage stellen, ob es nicht möglicherweise klüger wäre, in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbleiben und auf einen Befreiungsantrag zu verzichten.

Dr. Köhler: Bei der Einführung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes in Berlin ist u.a. mit dem Argument geworben worden, dass die zu erwartenden Rentenleistungen ca. 30 – 40 % höher ausfallen würden als in der gesetzlichen Rentenversicherung . Versicherungsmathematisch lässt sich eine homogene Gruppe wie die der Anwältinnen und Anwälte besser kalkulieren: Wir arbeiten länger als andere; unsere versiche-

Kleine Anfrage:

Die Hauptaufgabe jedes Abgeordneten ist es, die Regierung zu kontrollieren. Hierfür steht ihm zur Informationsgewinnung zur Vorbereitung einer Meinungsbildung unter anderem das Kontrollinstrument der "Kleinen Anfrage" zur Verfügung. Mit ihrer Hilfe kann jeder Abgeordnete Auskunft zu einem bestimmten Thema vom Senat verlangen - egal ob es sich dabei um ein landes- oder wahl-Thema kreispolitisches handelt. Kleine Anfragen sind schriftlich beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses einzureichen, der diese an den Senat zur Beantwortung weiterleitet. Für die schriftliche Beantwortung hat der Senat zwei Wochen Zeit.



RA Dr. Andreas Köhler mit dem Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes RAUN Dr. Eckart Yersin und dem stellvertr. Redaktionsleiter RA und FA für Versicherungsrecht Gregor Samimi im Abgeordnetenhaus von Berlin.

rungsmathematischen Risiken sind überschaubarer.

Wenn ich jetzt frage, ob Sorge besteht, dass das VRB das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht, zeigt dies die ganze Dramatik. Die Antwort des Senats beruhigt nicht wirklich. Die Kolleginnen und Kollegen, die im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin versichert sind, scheinen wohl keine höheren Renten als bei der Deutschen Rentenversicherung erwarten zu können. Dies stimmt mich sorgenvoll, auch vor dem Hintergrund, dass das VRB ohne die erheblichen Zuschüsse aus dem Steuersäckel auskommen muss, auf die sich die gesetzliche Rentenversicherung verlassen darf. In den nächsten Jahren steigt der Bundeszuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung auf immer neue Rekordwerte. Im letzten Jahr überwies der Bund insgesamt 80,8 Milliarden Euro an die Rentenkasse - so viel wie noch nie! Das macht die Dimensionen deutlich. Die Herabsetzung des Rechnungszinses durch das VRB auf 2,25 Prozent zum 01.01.2010 dürfte kaum der Inflationsrate Rechnung tragen. Mit anderen Worten: Die Mitglieder des Versorgungswerkes werden möglicherweise mit weniger Geld auskommen müssen, als man ihnen bei Gründung des VRB in Aussicht gestellt hat.

BAB: Was werfen Sie dem VRB konkret vor?

Dr. Köhler: Ich werfe dem VRB nichts vor. Ich habe zunächst Fragen, die teilweise durch die Kleine Anfrage beantwortet sind. Der Rechnungszins der Architektenkammer Berlin, der Apothekenversorgung Berlin und der Berliner Ärzteversorgung beträgt 4 Prozent. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin rechnet mit 3 Prozent. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk mit nur 2,25 Prozent. Hier erwarte ich auch im Verhältnis zu den genannten anderen freiberuflichen Versorgungswerken größere Anstrengungen und mehr Ehrgeiz von Seiten des VRB im Allgemeinen und der Gremien im Besonderen. Andere Selbständige wie Ärzte, Apotheker oder Zahnärzte, die ebenfalls in Berlin leben und arbeiten, haben Kammern, die mit höheren Rechnungszinsen kalkulieren. Warum eigentlich? Warum sind diese Versorgungswerke besser als unseres? Darauf haben wir alle ein Recht auf eine befriedigende Antwort.

BAB: Wie DER SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 10.01.2011 berichtet, beabsichtigt die Bundesregierung im Juli für neu abgeschlossene Lebensversicherungen den garantierten Mindestzins von 2,25 auf 1,75 Prozent zu senken. Kunden "müssen damit rechnen, im Alter im schlimmsten Fall inflationsbereinigt sogar weniger Geld zu bekommen, als sie in ihre Lebensversicherung einbezahlt haben." Sogar die Rendite zehnjähriger Staatspapiere ist mit 2,3 Prozent auf einem Rekordtief angekommen. Insoweit entspricht doch die Senkung des Rechnungszinses des VRB dem allgemeinen Trend am Kapitalmarkt, auch wenn die Enttäuschung zu verstehen ist.

Dr. Köhler: Das ist schon richtig. Allerdings entlastet dies nicht die Verantwortlichen beim VRB, größere Kraftanstrengungen zu unternehmen. Hierzu gehört auch, Kosten einzusparen und das Entwickeln von Ansätzen und Optionen. Ich möchte die Verantwortlichen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Außerdem möchte ich mehr darüber erfahren, ob und inwieweit "die gewünschte di-

Wechseln Sie für 2,5 % zu ausgezeichneter Wertpapierkompetenz.

Jetzt **2,5 % Willkommenszins p.a.** bei Depotwechsel ab 50.000 EUR.





Wenn Sie mit einem Depot ab 50.000 EUR zur Berliner Sparkasse wechseln, erhalten Sie auf eine **zusätzliche** einjährige Festzins-Sparanlage in maximal der gleichen Höhe attraktive 2,5 % Zinsen p.a. Ihre Festzins-Sparanlage muss mindestens 2.500 EUR betragen. Interessiert? Unser Willkommensangebot gilt bis 31.03.2011. Nähere Informationen zum Depotwechsel erfahren Sie unter 030/869 869 44 und im Internet unter **www.berliner-sparkasse.de/depotwechsel**

8 Berliner Anwaltsblatt 1-2/2011

Thema

rekte und unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Belange des Berufsstandes" durch die Gremien des VRB wahrgenommen wurden, wie in der Antwort zu Frage 8 mitgeteilt. Insoweit frage ich mich, ob wir uns eine eigene hauptamtliche Geschäftsführung leisten können. Welchen Preis hat die erwünschte Unabhängigkeit und was bringt sie? Wäre es unter Kostengesichtspunkten nicht effizienter, die Geschäftsstelle in die Littenstraße zu verlagern? Dort ist die Rechtsanwaltskammer, der DAV, die Soldan-Stiftung usw. Es gibt sicherlich noch mehr offene Fragen.

BAB: Wie das Versorgungswerk Berlin in der Dezemberausgabe des Berliner Anwaltsblattes mitteilt, erhalten institutionelle Anleger für Tagesgeld seit gut zwei Jahren magere 0,35 Prozent. Privatanleger erhalten der Mitteilung zu-

folge 2,2 Prozent aufs Festgeld. Ist man also besser beraten, sein Geld selbst anzulegen, um höhere Zinsen zu erzielen?

Dr. Köhler: So ist die Frage falsch gestellt. Versorgungswerke haben die Aufgabe, die Alterssicherung ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Dabei gilt der Anlagegrundsatz: "Sicherheit geht vor Rendite" (siehe § 54 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 1 VAG). Tatsächlich ist aber zu fragen, warum sich das VRB nicht stärker anstrengt, unsere Beiträge, für die wir alle hart arbeiten, besser anzulegen.

BAB: Sehen Sie eine Krise des Versorgungswerkes?

Dr. Köhler: Ich sehe, dass sich das Versorgungswerk in schwierigen Zeiten behaupten muss. "Die Mitglieder verwalten und gestalten das Versorgungswerk

selbst" ist auf der Homepage des VRB zu lesen. Ich fordere an dieser Stelle mehr Transparenz, mehr Offenheit und damit mehr Demokratie ein. Dies ist mir bisher zu kurz gekommen. Letztendlich trägt das Risiko jedes einzelne Mitglied.

BAB: Herr Dr. Köhler, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Dr. Andreas Köhler (53) ist seit 1982
Rechtsanwalt und seit 1989 Steuerberater. 2006 ist er in das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt worden. Dort gehört er dem Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie dem Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling, an. Er ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Das Interview führte RA Gregor Samimi.

20 Kleine Fragen

Nachfolgend drucken wir die Kleine Anfrage des MdA Rechtsanwalt Dr. Andreas Köhler zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin vom 18. Oktober 2010 und die Antwort der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (Drucksache 16/14954) im Wortlaut ab.¹ Der Senatsverwaltung für Wirtschaft obliegt als Aufsichtsbehörde die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk (§ 14 Abs. 2 RAVGBIn). Die Staatsaufsicht obliegt der Senatsverwaltung für Justiz (§ 14 Abs. 1 RAVGBIn), die sich jedoch nicht zur Kleinen Anfrage des Kollegen Köhler geäußert hat. Beide Behörden haben die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin in der geltenden Fassung genehmigt.

Da die Anfrage des Kollegen Köhler zum überwiegenden Teil Sachverhalte betrifft, deren Regelung in die Selbstverwaltungskompetenz des Versorgungswerkes fällt, und Verfahrensweisen, die der Senat nach eigener Aussage nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, hat die Senatsverwaltung das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Antwort des Senats trägt somit die Handschrift des Versorgungswerkes und fällt wohl nicht zuletzt deshalb besonders ausführlich aus.

1. Trifft es zu, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin (nachfolgend VRB) nach der letztjährigen Satzungsänderung nur noch den niedrigsten Rechnungszins aller 89 berufsständischen Versorgungswerke garantiert (vgl. Berliner Anwaltsblatt, 2010, S. 321), somit im Schnitt die kleinsten Renten aller Versorgungswerke?

Zu 1.: Nein.

Mehr als die Hälfte der Versorgungswerke für Rechtsanwälte und Notare haben einen niedrigeren Rechnungszins als 4%. Der Rechnungszins der Bayerischen Architektenversorgung beträgt ebenfalls 2,25%, der der Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester ab 01.01.2011 nur 2,0%. Bei dem Rechnungszins handelt es sich nicht um eine Garantieverzinsung, sondern um eine von vielen Rechnungsgrundlagen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der Rechnungszins gibt die Rendite des Versor-

gungswerkes an, die langfristig sicher erzielt werden muss und nach Möglichkeit übertroffen werden soll, damit Leistungserhöhungen und somit mindestens ein Inflationsausgleich stattfinden können.

Weder garantiert noch zahlt das VRB die kleinsten Renten aller Versorgungswerke. Die in die zum 65. Lebensjahr jedes Mitglieds hochgerechnete Rentenprognose einfließende Verzinsungsannahme ist der Realität an den Kapitalmärkten angepasst worden. Eine dauernd erzielbare Rendite von 4% kann längst nicht mehr als selbstverständlich und langfristig erzielbar unterstellt und als Überschusszuteilung bereits vorweg in die Anwartschaften eingerechnet werden. Davon zu unterscheiden ist der Ertrag, den das Versorgungswerk tatsächlich

¹ Wir danken dem Kulturbuch-Verlag (www.kulturbuch-verlag.de) für die freundliche Abdruckerlaubnis.

Thema

erzielt. Die künftig über 2,25% hinaus anfallenden Zinsen werden erst dann in Form von Dynamisierungen der Anwartschaften und Renten verteilt, wenn sie auch wirklich erwirtschaftet worden sind. Bei Beurteilung der Versorgungshöhe im VRB muss die Einheit zwischen Vorabverteilung des Überschusses in Höhe des Rechnungszinses und nachträglicher Verteilung des Überzinses in Form der Dynamisierung im Auge behalten werden. Verteilt werden kann nur das, was tatsächlich an Erträgen erwirtschaftet wurde.

- 2. Wie bewertet der Senat unter Vertrauensgesichtspunkten die Absenkung der Rentenprognosen um bis zu 30%?
- Zu 2.: Das Versorgungswerk ist Teil der 1. Säule der Alterssicherung. In der 1. Säule der Alterssicherung gelten die Regeln für Solidargemeinschaften. Dies bedeutet, dass ein Vertrauensschutz in Prognosen ausgeschlossen ist.
- 3. Bei jeweils wie viel Prozent der Mitglieder des VRB wird durch die Satzungsänderung die derzeitige Rentenprognose um a) unter 10%, b) 10 20%, c) 20 30% und d) über 30% gesenkt?
- Zu 3.: Bei der derzeitigen Rentenprognose wird zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Altersrente unterschieden. Die nachstehend aufgeführten Zahlen berücksichtigen bereits die im Herbst 2010 beschlossenen Dynamisierungen und Satzungsänderungen.

Bei 57,0% der Mitglieder hat sich die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente erhöht. Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente sank bei a) 38,5%, b) 3,7%, c) 0,8%, d) 0,0% der Mitglieder.

Die Prognose der Altersrente erhöhte sich bei 11,3% der Mitglieder. Sie sank bei a) 1,1%, b) 1,3%, c) 24,0%, d) 62,3% der Mitglieder.

Grund ist neben der reduzierten Verzinsungsannahme für Beiträge ab 01.01.2010 von 4% auf 2,25% auch die Umstellung der Rechnungsgrundlagen auf die Sterbetafeln Heubeck 2006G mit der darin ausgewiesenen deutlichen Längerlebigkeit und in deren Folge längerer Rentenbezugsdauer.

- 4. Ist es zutreffend, dass das VRB mittelfristig das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreicht, welches für 2020 mit 46% und 2030 mit 43% prognostiziert wird (jeweils "Netto vor Steuer")?
- Zu 4.: Vergleiche zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sowohl wegen deren andersartigen Finanzierungsverfahrens, des Umlageverfahrens im Generationenvertrag, als auch im Hinblick auf die erheblichen Staatszuschüsse und Garantien nicht möglich. Das VRB erfüllt seinen Versorgungsauftrag ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und deren Erträgen und ist im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Verrentungssätze des Versorgungswerkes berücksichtigen alle Leistungskomponenten. Die Risikoprämie für den Berufsunfähigkeitsschutz ist ebenso darin enthalten wie die Hinterbliebenenversorgung von Ehe und eingetragenen Lebenspartnern der Mitglieder ohne Prüfung von Bedürftigkeit und Anrechnung eigener Einkünfte sowie die Altersversorgung. Einkalkuliert ist ebenfalls die in den

aktuellen berufsständischen Richttafeln geburtsjahrgangsbezogen ausgewiesene deutlich höhere Lebenserwartung. Das VRB wird in seinen Rechnungsgrundlagen auch schon jetzt der Tatsache gerecht, dass die Lebenserwartung seiner Mitglieder stetig weiter zunimmt. Sämtliche nach dem aktuellen statistischen Datenmaterial bekannte biometrische Risiken sind bei dem VRB ohne Änderungen an den Wahrscheinlichkeiten in die Rechnungsgrundlagen übernommen worden. Sie sind finanziert, ohne dass an der Fälligkeit der Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres etwas geändert werden musste. Wer die Rente erst in höherem Lebensalter in Anspruch nimmt, erhält für die ab dem 65. Lebensjahr weiter gezahlten Beiträge und nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen eine Rentenerhöhung.

Die Anforderungen der so genannten Längerlebigkeit sind für die von den Mitgliedern bereits erworbenen Anwartschaften vollständig aus aufgebauten Rückstellungen, für zukünftige Beitragszahlungen mittels neuer Verrentungsfaktoren finanziert.

- 5. Wie hoch ist die Rentenprognose jeweils für ein Mitglied, das monatlich 500 € Beitrag zahlt und im Jahr a) 2000, b) 2005 und c) 2010 in das VRB eintrat?
- Zu 5.: Die Frage kann in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden. Für die Rentenprognose würden neben der Beitragshöhe auch das Geburtsjahr und das Eintrittsalter benötigt.
- 6. Wie hoch lagen die Wertentwicklungssätze der Anlagen des VRB jeweils seit 2000 und was begründet angesichts dieser Zahlen die drastische Zinssenkung auf 2,25%?
- Zu 6.: Die buchmäßige Nettorendite der Kapitalanlagen stellt sich seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

2000: 4,08%	2005: 4,35%
2001: 5,34%	2006: 4,32%
2002: 5,18%	2007: 4,06%
2003: 4,07%	2008: 1,13%
2004: 4,84%	2009: 4,40%

In der Nettorendite sind auch Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, Zu- bzw. Abschreibungen auf und Aufwendungen für Kapitalanlagen enthalten. Der Zinsgewinn des Jahres 2009 beruhte im Wesentlichen auf der Zuschreibung von Aktiengewinnen.

Der Rechnungszins ist unter Berücksichtigung der Marktzinslage festzulegen. Die Festlegung unterliegt alljährlich versicherungsmathematischer Überprüfung und Begutachtung. Der Rechnungszins von 4% stammte aus einer Zeit, in der die Marktzinsen bei 7% lagen. Schon 2004 waren die Marktzinsen auf etwa 4% abgesunken; infolge der Banken und Finanzkrise 2008 verschlechterte sich die Situation am Kapitalmarkt weiter. Der Rechnungszins ist so anzusetzen, dass er ausreichend unter dem Marktzinsniveau liegt. Der langfristige mittlere Realzins, Marktzins abzüglich Inflation, liegt derzeit im Durchschnitt zwischen 2% und 2,5%. Dies zeigt deutlich, wie richtig das Versorgungswerk mit seiner Entscheidung lag. Verdient das Versorgungswerk den Marktzins, kann es mit einer Dynamisie-

rung von Anwartschaften und Renten Inflationsausgleich bieten, was im System der berufsständischen Versorgung gewollt ist. Die von dem seit längerem vorherrschenden Niedrigzinsumfeld verursachten Probleme können mit Hilfe der Kapitalanlagen nicht gelöst werden, ohne deutlich höhere Risiken in Kauf zu nehmen. Das VRB hat sich dafür entschieden, in der Kapitalanlage keine Qualitätsabstriche zu machen und sich dem Zinsumfeld, das von Versorgungseinrichtungen nicht beeinflusst werden kann, anzupassen. Auf diese Weise kann die gesetzlich vorgegebene Diversifikation der Kapitalanlage aufrechterhalten und Ertragspotenziale können weiterhin genutzt werden. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungszins nicht der erzielte Ertrag, sondern eine Kalkulationsgröße für die Vorwegverteilung von Überschüssen ist, so dass nur das Verhältnis zwischen vorweg und nachträglich verteilten Überschüssen verändert wird.

7. Welche externen Berater waren am Entscheidungsprozess des VRB zur Satzungsänderung beteiligt?

Zu 7.: An dem zweijährigen Diskussions- und Entscheidungsprozess in den Gremien des VRB waren die Firma RMC Risk Management Consulting GmbH, Köln, und die Firma VerMaDat GmbH, Berlin, beteiligt.

8. Warum arbeitet das VRB nicht mit der etablierten VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH zusammen?

Zu 8.: Das VRB als durch Landesgesetz errichtete eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeitet seit 2003 selbstständig. Gründe hierfür sind die gewünschte direkte und unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Belange des Berufsstands sowie Art und Höhe der Verwaltungskosten. Keines der von der VGV verwalteten Versorgungswerke verfügt über eine vom Management der Verwaltungsgesellschaft unabhängige hauptamtliche Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der durchaus unterschiedlichen Interessen der einzelnen Berufsstände und ihrer Versorgungseinrichtungen, die von sehr unterschiedlicher Größe, finanzieller Ausstattung sowie unterschiedlichen Alters sind, kann auf diese Weise nicht hinreichend gewährleistet werden.

9. Wie hoch ist der Rechnungszins der anderen Berliner Versorgungswerke?

Zu 9.: Der aktuelle Rechnungszins

- des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin beträgt 2,25%,
- des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin beträgt
 3%
- des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beträgt 4%,
- der Apothekerversorgung Berlin beträgt 4%,

Die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind dem "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" angeschlossen. Der Technische Geschäftsplan kalkuliert aktuell einen Zins von 3%.

10. Welche Dynamisierungen der Anwartschaften gab es beim VRB in den letzten Jahren und wie sind die Vergleichszahlen zu anderen Versorgungswerken, insbesondere dem Versorgungswerk für Apotheker?

Zu 10.: Bis zum 31.12.2009 wurden die auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten Rentenanwartschaften über eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages dynamisiert. Dieser betrug zum 01.01.2002 € 65,00, zum 01.01.2003 € 68,00, zum 01.01.2004 € 68,95, zum 01.01.2005 € 69,90, zum 01.01.2006 € 71,30, zum 01.01.2007 € 72,00. Die laufenden Renten wurden prozentual in gleicher Höhe angehoben wie der Rentensteigerungsbetrag. Mit den Überschüssen der Jahre 2008 und 2009 wurden Rückstellungen für die Einführung der berufsständischen Richttafeln Heubeck 2006G aufgebaut und die Zinsschwankungsreserve dotiert. Die im Herbst 2010 durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks gefassten Beschlüsse sehen vor, dass die bis zum 31.12.2009 erreichten Anwartschaften und die zu diesem Zeitpunkt laufenden Renten um 2% erhöht werden. Zum 01.01.2011 sollen die bis zum 31.12.2010 erreichten Anwartschaften und laufenden Renten erneut um jeweils 2% erhöht werden.

Für die bis zum 31.12.2009 erreichten Rentenanwartschaften, für die der Höhe und der Fälligkeit nach Bestandsschutz gewährt ist, soll mit den Überschüssen des Jahres 2009 die Deckungsrückstellung soweit erhöht werden, dass das diesen Rentenanwartschaften entsprechende Kapital künftig nicht mehr mit mindestens 4%, sondern nur noch mit 3,6%verzinst werden muss. Dadurch wird der Bestandsschutz für die Rentenanwartschaften nach altem Recht materiell abgesichert.

Dynamisierung der Anwartschaften in den anderen Versorgungswerken:

Versorgungswerk der

	Zahnärztekammer Berlin	2005: 2% 2009: 2%
2.	Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	2008: 1,5% 2009: 2%
3.	Apothekerversorgung Berlin	2005: 0% 2009: 0,75%
4.	Berliner Ärzteversorgung	2005: 0% 2009: 0,5%

 Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen 2000 - 2009

jährlich ca. 1,2%

11. Wofür werden die Überschüsse verwendet?

Zu 11.: Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird vornehmlich zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen verwendet. Leistungen sind immer dann zu verbessern, wenn nennenswerte Ergebnisse erzielt werden und die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht zur Deckung eines Fehlbetrages oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen benötigt wird.

Thema

- 12. Warum wird die Verteilung der Überschüsse in der Satzung nicht verbindlich geregelt?
- Zu 12.: Die Verteilung der Überschüsse ist in § 37 Abs. 3 i.V.m. mit Abs. 2 und 4 der Satzung verbindlich geregelt.
- 13. Welche spezifischen Gründe gibt es im VRB für den Wechsel vom so genannten offenen Deckungsplanverfahren zum so genannten Anwartschaftsdeckungsverfahren (vgl. Berliner Anwaltsblatt, 2010, 322) und wie wirkt sich dieser Wechsel auf verschiedene Alterskohorten aus?
- Zu 13.: Die Gremien des VRB haben sich aus verschiedenen Gründen für die Zukunft gegen das bisher verwendete modifizierte offene Deckungsplanverfahren und für das Verfahren der Anwartschaftsdeckung entschieden. Das offene Deckungsplanverfahren wird in verschiedenen Variationen bei anderen Versorgungswerken vor allem aus historischen Gründen (weiter) verwendet. Einige Versorgungswerke haben, weil ihnen die jeweiligen unterschiedlichen Verteilungseffekte nicht bewusst waren, keine bewusste Entscheidung für oder gegen ein versicherungsmathematisches Finanzierungssystem getroffen.

Die zuständigen Gremien des VRB haben sich sehr bewusst und einstimmig dagegen entschieden, weiterhin mit Annahmen über den so genannten zukünftigen Neuzugang von Mitgliedern und deren Verwendung als finanzielle Reserve Anleihen auf zukünftige Mitgliedergenerationen zu machen. Vorstand und Vertreterversammlung haben sich bewusst dagegen entschieden, künftig weiterhin die Mittel aus Beitragsdynamik, d. h. aus der Anhebung von Beitragssatz und/oder Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung, anders zu verwenden, als sie den Anwartschaften der Beitrag zahlenden Mitglieder zugute kommen zu lassen. Sie halten es für nicht angezeigt, die Anwartschaften der beitragsfreien Mitglieder durch die von den Beitragszahlern erwirtschafteten Gewinne subventionieren zu lassen.

Im Verfahren der Anwartschaftsdeckung erhöhen Anhebungen von Beitragssatz und/oder Beitragsbemessungsgrenze die Anwartschaft des Beitragszahlers unmittelbar. Beitragsänderungen werden direkt in Leistungsänderungen umgewandelt. Dem vielfach geäußerten Interesse der Mitglieder entsprechend können diese nun auch jenseits des 55. Lebensjahres höhere Beitragszahlungen leisten als es ihrem bis zum 55. Lebensjahr erreichten durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entspräche. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren vermeidet die Probleme, die den Mitgliedern beim Wechsel von Versorgungswerken entstehen. Schon innerhalb der Gruppe der Versorgungswerke mit (modifiziertem) offenen Deckungsplanverfahren müssen Mitglieder bei einem Wechsel ihrer Versorgungseinrichtung zum Teil erhebliche Anwartschaftsverluste hinnehmen. Sollte auch das VRB nicht umhin kommen, das europarechtliche Lokalitätsprinzip auch für innerstaatliche Migrationen einzuführen, wäre dies problemlos möglich. Die Probleme in den nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanzierten Versorgungswerken der Heilberufe, die das Lokalitätsprinzip auch für innerstaatliche Migrationen seit Jahren eingeführt haben, sind für die Mitglieder erheblich und ungelöst.

Zu den unsteten Versicherungsbiografien der Mitglieder des

VRB passte das bisherige System der eintrittsalterabhängigen Verrentung seit längerem nicht mehr. Für die Mitglieder hat der Wechsel des versicherungsmathematischen Systems nur Vorteile. Es gibt keine nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Alterskohorten.

14. Trifft es zu, dass durch die Gründungssatzung Mitglieder, die seinerzeit im Alter von 45 Jahren eintraten, eklatant bevorzugt werden, weil ihnen bei der Berechnung ihrer Altersrente eine Zurechnungszeit von zusätzlichen acht Jahren gewährt wurde, sie also so gestellt wurden, als hätten sie bereits acht Jahre eingezahlt? Wie rechtfertigt der Senat diese fortdauernde Ungleichbehandlung und hat der Senat eine mögliche Rechtswidrigkeit dieser Regelung geprüft?

Zu 14.: Die Gründungssatzung vom 04.03.1999 (Abl. S. 3890) sah in § 19 Abs. 4 Nr. 2 im Rahmen der Rentenformel eine Hinzurechnung des achtfachen Wertes des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten für alle Mitglieder vor, die bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft erwarben. Für Mitglieder, die nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres in das Versorgungswerk eintraten, wurde dieser Wert auf das siebenfache des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten und so weiter abgeschmolzen bis er für Mitglieder, die erst nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres in das VRB eintraten, nur noch den einfachen Wert betrug. Diese Regelung war über Jahrzehnte Standard in den Satzungen der meisten Versorgungswerke. Im Jahr 2003 wurde die Regelung abgeschafft.

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage darauf abzielt, dass die knapp 45-Jährigen am stärksten von der dargestellten Regelung profitieren konnten. Dieser Umstand war dem seinerzeit angewendeten versicherungsmathematischen System des offenen Deckungsplanverfahrens geschuldet.

Der Senat hat die entsprechenden Regelungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 3 RAVG Bln geprüft und für unbedenklich befunden.

- 15. Warum werden bei der Berechnung der Renten der Mitglieder, die beim Eintritt zwischen 33 und 40 Jahre alt waren und nach dem bis zum 31.12.1999 verwendeten Multiplikator (§ 19 Abs. 6 der Satzung) schlechter gestellt als einige ältere Jahrgänge?
- Zu 15.: Die höheren Multiplikatoren für die Eintrittsalter 41 bis 46 in § 19 Abs. 6 der Satzung sind Ausdruck des diesen Mitgliedern für die Vorteile aus der beschriebenen Regelung der Gründungssatzung (vgl. Antwort zu 14.) gewährten Bestandsschutzes und sind damit historisch begründet.
- 16. Wie hoch soll der Anteil von Immobilien am Gesamtvermögen des VRB steigen?
- Zu 16.: Der Anteil von Immobilien soll im Jahr 2010 auf ca. 8% des Gesamtvermögens steigen. Das Versorgungswerk hat keine Immobilien im Direktbestand, sondern begründet die Immobilienquote ausschließlich durch Beteiligung an Immobilienfonds mehrerer institutioneller Anleger.
- 17. Hat die Aufsichtsbehörde Kenntnis davon, dass der Vize-

Thema

präsident des VRB nach eigenen Angaben im Internet als Rechtsanwalt schwerpunktmäßig nationale und internationale Immobilieneigentümer berät, Immobilientransaktionen begleitet und zugleich beim VRB für Immobilienanlagen zuständig ist? Wie wird hierbei der Gefahr von Interessenkollisionen vorgebeugt?

Zu 17.: Nein.

Bei Anhaltspunkten für eine Interessenkollision würde das betroffene Vorstandsmitglied zu einer Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgefordert. Würde sich der Verdacht einer Interessenkollision danach erhärten, so würde das Vorstandsmitglied an der fraglichen Beschlussfassung nicht mitwirken.

- 18. Warum sind in den jährlichen Mitteilungen an die Mitglieder keine näheren Angaben über die Jahresabschlüsse enthalten, ohne jährliche Vermögensübersicht (Reserven)?
- Zu 18.: Die Jahresabschlüsse finden die Mitglieder unmittelbar nach deren Feststellung durch die hierfür zuständige Vertreterversammlung im geschützten Mitgliederbereich der Homepage in voller Länge. Diesen ist auch eine aktuelle Vermögensübersicht zu entnehmen.
- 19. Warum hat das VRB mit den anderen Versorgungswerken kein Überleitungsabkommen geschlossen?
- Zu 19.: Das VRB hat mit der Bayerischen Rechtsanwalts und Steuerberaterversorgung am 06.02.2007 ein Überleitungsabkommen geschlossen, das von der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen am 29.06.2007 genehmigt wurde.

Anzeige Dralle

20. Wie wird der Anteil der Verwaltungskosten des VRB im Vergleich zu anderen Versorgungswerken beurteilt? Entspricht dessen Geschäftsstelle in bester Lage in der Nähe des Kurfürstendamms dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, zumal eine Rentenkasse keine Repräsentationspflichten hat?

Zu 20.: Der Anteil der Verwaltungskosten betrug im Jahr 2009

beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	1,72%,
beim Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin	1,90%,
beim Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	2,20%,
bei der Apothekerversorgung Berlin	1,62%,
und bei der Berliner Ärzteversorgung	1,19%.
Beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in	
Nordrhein-Westfalen	
betrug der Verwaltungs-	
kostenanteil im Jahr 2009	1,19%.

Hinsichtlich der obigen Aufstellung ist anzumerken, dass diese nur beschränkt aussagekräftig ist, da die Verwaltungskostensätze in Relation zu den Beitragseinnahmen des Jahres und nach unterschiedlichen Methoden ermittelt werden. Da die Höhe der zu entrichtenden Beiträge von Versorgungswerk zu

Versorgungswerk stark differiert und sich bei einem höheren Beitragsaufkommen niedrigere Verwaltungskostensätze ergeben, wird mit dem Verwaltungskostensatz die jeweilige Kostenstruktur nicht wirklich transparent.

Bezieht man beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin die Verwaltungsaufwendungen auf die Zahl der Mitglieder, ergaben sich für das Jahr 2009 pro Mitglied Verwaltungskosten in Höhe von 98,70 €.

Das Versorgungswerk hält es mit Blick auf seinen Publikumsverkehr (etwa mit Mitgliedern und Geschäftspartnern) für erforderlich, seine Geschäftsstelle in zentraler und angemessener Lage zu unterhalten. Die fraglichen Räumlichkeiten sind zu günstigen Konditionen angemietet. Der Senat hat insoweit keinen Anlass zu Beanstandungen.

Berlin, den 16. Dezember 2010

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen